

**Satzung des "Fördervereins Ehrensache -  
Therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderung e.V."**  
(Fassung vom 22. September 2024)

**Präambel**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ehrensache - Therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderung“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66806 Ensdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Form des Therapeutischen Reitens für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung des Therapeutischen Reitens in der praktischen Umsetzung,
  - b) die gezielte Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Therapeutische Reiten und seine Bedeutung für die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit,
  - c) die Förderung der Integration von Menschen mit und ohne Behinderung,
  - d) die Anschaffung, Ausbildung und Unterhaltung von Pferden zum Einsatz in der Therapie,
  - e) die Anschaffung und das Bereitstellen von Hilfsmitteln zur Durchführung des Therapeutischen Reitens,
  - f) die Pflege und Unterhaltung der Therapieanlage.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Beitritt**

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, insbesondere Gebietskörperschaften, Anstalten des Öffentlichen Rechts und kirchliche Institutionen, sowie rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
- (2) Vorausgesetzt ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter, in Textform gestellter Antrag auf Aufnahme, mit dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichen von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
  - b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstands nach mündlicher Verhandlung und Anhörung des Betroffenen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schuldhafter Verstoß gegen die

Interessen des Vereins vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied

- a) gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt oder
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Beitrag wird jährlich im Voraus bezahlt und wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dafür ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt auch bei einem Ausscheiden des Mitglieds vor Ablauf des Geschäftsjahres nicht.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit der Zustimmung zum Aufnahmeersuchen für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds neben diesem persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften, wenn sie vor deren Zustimmung darauf hingewiesen worden sind.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen bestehenden und künftigen Beitragspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und auf Verlangen des Vorstands nachweisen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Richtlinien bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen zu beachten, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die festgesetzten Beiträge and sonstigen Verpflichtungen fristgerecht zu erbringen.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit jeweils einer Stimme. Stimmberechtigte Jugendliche üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung persönlich aus. Deren gesetzlichen Vertreter erteilen mit der Zustimmung zum Beitritt des Minderjährigen gleichzeitig die Zustimmung zur eigenständigen Wahrnehmung der Mitgliederrechte durch den Minderjährigen in der Mitgliederversammlung. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind dagegen von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte dieser Minderjährigen ausgeschlossen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch eine Einladung in Textform an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich von dem Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

- (6) Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung auf elektronischem Wege auszuüben.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte in der Versammlung nur auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen enthalten muss. Es ist von einem der Versammlungsleiter und einem der Protokollanten zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle Mitglieder an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand dafür festgesetzten Termin sich mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen an der Abstimmung in der vom Vorstand dafür festgelegten Form beteiligt haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine von einem stimmberechtigten Mitglied in diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklärte Enthaltung gilt bei der Feststellung der erforderlichen Beteiligung als Stimmabgabe im Sinne dieses Absatzes.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) Beratung des Jahresprogramms,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
  - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über die Satzung oder deren Änderungen,
  - h) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
  - i) Beratung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - j) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer

Darüber hinaus können die vorgenannten Vorstandsmitglieder durch Beschluss den Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder ergänzen und diese weiteren

Vorstandsmitglieder jederzeit auch wieder abberufen. Die so bestellten Vorstandmitglieder sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger vom Vorstand bestellt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seiner Befugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag Gebrauch machen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.
- (5) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

- (6) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss verdeckt abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (7) Über die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung nach Bedarf und jederzeit widerruflich für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse bilden oder Beauftragte bestellen.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der Verein führt ein Bankkonto, über das sämtlicher Geldverkehr außer der Barkasse zu führen ist. Der Schatzmeister hat die ordnungsgemäße Führung der Barkasse und des Bankkontos sicherzustellen.
- (2) Der Schatzmeister hat jährlich - dem Vorstand auf Verlangen jederzeit - den Kassenbericht zu erstatten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Finanzen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung mindestens in Textform vorzulegen und vorzutragen.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für therapeutische Zwecke in der Behindertenarbeit.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die in der Gründungsversammlung am 25. April 2010 beschlossene Fassung der Satzung trat am gleichen Tage in Kraft. Nachfolgende Änderungen der Satzung wurden und werden wirksam mit deren Eintragung in das Vereinsregister.